

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 06. Juli 2023 (Nr. 3 / 2023)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GRE Mag. Astrid Simson
6. GR Michael Bamberger
7. GRE Rupert Ebner
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GR Heinrich Lohberger
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. StR Andreas Bachleitner
15. GRE Thomas Adlmanninger
16. GR Robert Mühlbacher
17. GR Johann Aigner, Mst.

FPÖ-Fraktion:

18. GR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GR Dominik Stempfer

BFM-Fraktion:

24. GRE Claudia Kriechhamer
25. GR Gerald Böckl
26. GR Gerold Schmidt
27. GR Josef Sowinski
28. GR Engelbert Grossberger
29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GRE DI Alfred Zehetner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

GR Maximilian Werdecker, ÖVP
GR Günther Freischlager, ÖVP
GR Mag. Alfred Haufenmayr, SPÖ
StR Harald Breckner, BFM
GR Michael Burgstaller, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Mag. Astrid Simson, ÖVP | für Maximilian Werdecker |
| 2. Rupert Ebner, ÖVP | für Günther Freischlager |
| 3. Thomas Adlmanninger, SPÖ | für Mag. Alfred Haufenmayr |
| 4. Claudia Kriechhamer, BFM | für StR Harald Breckner |
| 5. DI Alfred Zehetner, GRÜNE | für Michael Burgstaller |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2023 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 30.11.2022 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 29.06.2023 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 27. April 2023 (Nr. 2/2023) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Dringlichkeitsantrag:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist der Bürgermeister auf den von GR DI (FH) Vietz gem § 46 Abs 3 OÖ GemO vor Beginn der Sitzung schriftlich eingebrachten und begründeten Dringlichkeitsantrag (Beilage 1) betreffend

▪ **Gemeindeförderung von Photovoltaik-Kleinanlagen**

Über sein Ersuchen bringt der Antragsteller diesen dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den einstimmigen

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung **aufgenommen** und unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt (TOP 19).

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Wasserversorgung – 4. Brunnen;

Vergabe der Probebohrung und Netzkalibrierung; Beratung und Beschlussfassung

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

über die Probebohrung sowie Netzkalibrierung zur Wasserversorgung – 4. Brunnen anhand des vorliegenden Amtsvortrages:

a) Probebohrung

Für die Errichtung eines 4. Brunnens zur Sicherung der Trinkwasserversorgung wurde die Biertergemeinschaft I-BZ-KuP mit der Planung und Bauleitung beauftragt.

Als erste Maßnahme soll eine Probebohrung im Bereich der bestehenden Brunnen am Siedberg durchgeführt werden, um Aufschluss über die geologische Beschaffenheit und der Mächtigkeit des Grundwasserkörpers durchgeführt werden. Später soll der Probebrunnen zur Grundwassermessstelle ausgebaut werden.

Die Karl & Peherstorfer ZT GmbH (KUP) hat diese Bauleistung ausgeschrieben und vier Brunnenbauunternehmen zur Anbotslegung eingeladen. Fristgerecht wurden zwei Angebote abgegeben:

Eder Brunnenbau GmbH, Fischamend	€ 81.687,62
Bachner Brunnen und Spezialtiefbau GmbH, Molln	€ 98.827,46

Die Angebote wurden geprüft und entsprechen der Ausschreibung. Die Kosten für die Ertüchtigung der Zufahrtstraße zur Bohrstelle sind im Angebot enthalten. Die Preise stellen sich

Netto ohne USt dar. Bei dem Angebot Eder ist der verhandelte Nachlass von 4 Prozent bereits berücksichtigt. Die Fa. Bachner hat keinen Nachlass auf das Angebot gewährt.

Vergabeempfehlung:

Auf Grund des Prüfergebnisses wird die Vergabe an die **Firma Eder Brunnenbau GmbH**, Reichsstraße 7, 2401 Fischamend mit einem Gesamtpreis von **€ 81.687,62** Netto als Billigstbieter empfohlen.

b) Wasserversorgung; Netzkalibrierung

In Zusammenhang mit der Errichtung eines zusätzlichen Brunnens und einer Versorgungsleitung wurde von KuP eine Kalibrierung des Wasserleitungsnetzes für die gesamte WVA vorgeschlagen. Diese ist nicht Teil des Projektes.

Mit der Netzkalibrierung werden im gesamten Versorgungsgebiet die realen Verhältnisse geprüft, um die Bewertung des hydraulischen Ist-Zustandes abzubilden. Die daraus gewonnenen Fakten und Erkenntnisse der Druck- und Mengenmessung bilden die Entscheidungsgrundlage für alle zukünftigen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Leistung wird über KuP angeboten. Die Auftragsdurchführung erfolgt durch die SETEC Engineering GmbH und wird gemäß UFG (Umweltförderungsgesetz) mit **50 %** gefördert.

Honorarangebot: € 24.675,00 (Netto)

Nicht enthalten:

Einzelberechnung sämtlicher Hydranten ca € 1.750,00 Netto.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **StR Bachleitner** darauf hin, dass es sinnvoll wäre hier alle Hydranten zu prüfen, um einen kompletten Ist-Zustand zu erhalten. **GR Breckner** fragt nach, ob diese Messung mehrmals wiederholt werden müsse. **Der Bürgermeister** informiert, dass dies nur einmal notwendig sei.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgende

Beschlüsse:

- a) Auftragserteilung an die Fa. EDER Brunnenbau GmbH mit einer Netto-Angebotssumme von € 81.687,62 für die Errichtung eines Probebrunnens. Leistungsumfang, wie angeboten.

- b) Auftragserteilung an die Karl & Peherstorfer ZT GmbH für die Durchführung der förderfähigen hydraulischen Rohrnetzberechnung inkl. Einzelberechnung der Hydranten (Pos 06.1 und 06.2) mit einer Netto-Angebotssumme von € 26.425,00; Leistungsumfang, wie angeboten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Infrastruktur;

Ausschussempfehlungen betreffend

2.1. Straßenbaumaßnahmen 2023;

Vergabe der Erd-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass die für 2023 erforderlichen Straßenbaumaßnahmen inklusive der damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Infrastruktur (Straßenbeleuchtung, Wasserleitungsbau) von I-BZ ausgeschrieben wurden und verweist auf den vorliegenden Amtsvortrag.

Ausschreibungsergebnis:

Bieter	Angebotssumme
PORR	698.711,45
Held & Francke	803.732,39
Strabag	882.297,49
Swietelsyk	897.272,03

Alle Preise inkl. MWSt und Nachlässe.

Billigstbieter ist somit die Fa PORR AG mit einer geprüften Brutto-Angebotssumme iHv € 698.711,45 (= € 582.259,54 Netto).

Davon entfallen auf:

Straßenbaumaßnahmen	345.803,38	Brutto
Straßenbeleuchtung	24.945,19	Brutto
Wasserleitungsbau (<i>Hans-Berghammer-Siedlung, Spitzleithenweg, Kühbachweg</i>)	273.302,40	Netto

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt die Auftragserteilung an die Billigstbieterin, **Fa. PORR AG, Linz**, mit einer Brutto-Auftragssumme iHv **€ 698.711,45**.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR DI (FH) Vietz** über den Fortschritt der LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung und ob diese auch in dem vorliegenden Angebot enthalten seien. Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Umrüstung auf LED in dem Angebot nicht enthalten sei, sondern es sich hier um die Grabungs- und Rohrverlegungsarbeiten handle.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zuschlagserteilung für die Straßenbaumaßnahmen inkl. Straßenbeleuchtung und Wasserversorgung an die Billigstbieterin, Fa. PORR, mit einer Brutto-Angebotssumme von € 698.711,45. Leistungsumfang, wie angeboten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.2. Wasserversorgung;

Freigabe Bauabschnitt 02, Baulos ÖBB und Zusatzaufträge aus bzw zum Hauptauftrag Fa. PORR;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass die PORR mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2022 den Zuschlag für den Gesamtauftrag (Netto: 963.444,00) erhalten habe. Aus diesem Auftrag wurden bisher die Prioritäten 1 + 2 (GR 1/2022) und mit GR Beschluss vom 15. September 2022 die Priorität 3 mit € 134.000,00 freigegeben.

Aus dem Hauptauftrag kommt die Erneuerungen der AZ Leitungen in der Lastenstraße nicht zur Ausführung (rd € 150.000,00).

Die weitere Teilleistung (Priorität 4) „*Straßenbau Lastenstraße Süd mit Querungshilfe und Umbau Straßenentwässerung*“ war von der Fertigstellung des Bahnhofumbaus abhängig und kann jetzt in Auftrag geben werden. Dieser Leistungsteil ist mit € 254.958,38 angeboten.

Stauraumkanal

Die Entwässerung der Lastenstraße erfolgt über eine Versickerungsanlage. Das in der ursprünglichen Planung vorgesehene Sickerbecken kann mangels Grundfläche nicht realisiert werden, sodass die Errichtung eines Stauraumkanals vorgesehen ist, um den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Die Errichtung soll im Zuge der Ausführung der Querungshilfe in der Lastenstraße erfolgen. Diese im ursprünglichen Auftrag an die PORR nicht vorgesehene Zusatzleistung wird mit **€ 55.781,09** Netto angeboten. Die Preisangemessenheit mit dem Hauptauftrag wurde durch das TB Rentenberger bestätigt.

Zusätzliche Wasserleitungsstränge

Im Frühjahr 2023 wurde das Förderansuchen für die WVA BA02 aktualisiert und es sollen folgende zusätzliche Wasserleitungsstränge ausgeführt werden:

Knoten Lastenstr./Siedlungsstr.	63.000,00	Im Zuge Straßenbau 2023
Neuaufschließung Obere Austraße	52.000,00	Straßenbau / Kanalerweiterung (ELAG)
Ringschluss Trattmannsberg	81.000,00	Hochbehältererweiterung (BA03)
Entfall AZ-Leitungen aus BA02	-150.000,00	HA PORR BA02 2022
Auftragserweiterung	46.000,00	

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt die Freigabe folgender Leistungen bzw Zusatzaufträge aus dem Hauptauftrag PORR AG BA 02 aus 2022:

Priorität 04	254.958,38	Freigabe aus HA 2022
Stauraumkanal	55.781,09	Zusatzauftrag HA 2022
Zusätzliche Wasserleitungsstränge	46.000,00	Zusatzauftrag HA 2022

In der anschließenden

D e b a t t e

fragt **GR Breckner** nach, wann die Querungshilfe geplant sei. Der **Bürgermeister** erläutert, dass hier noch Gespräche mit der Fa. KTM Fahrrad über die dafür erforderlichen Grundabtretungen zu führen seien.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Fa. PORR für folgende Bauleistungen aus bzw zum Hauptauftrag 2022:

Freigabe Priorität 4:	€ 254.958,38
Stauraumkanal (ZA):	€ 55.781,09

Zusätzliche WL-Stränge (ZA): € 46.000,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Verkehrssicherung;

Ankauf einer Leitschiene in der Rosengasse; Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Zur Herstellung der Verkehrssicherheit im der Rosengasse (Bereich Brauereistraße) soll eine Leitschiene angekauft werden.

Die Fa. Obermayr bietet das Liefern und Versetzen von Stahl-Leitschienen zu einem Betrag von Brutto € **7.901,41** an. Für diese Maßnahme sind keine Budgetmittel vorgesehen und die Finanzierung (Rücklage) wäre ebenfalls zu beschließen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Böckl** über welchen Bereich sich die Leitschiene erstrecke. Der **Bürgermeister** erklärt, diese gehe über die gesamte Länge des Bachlaufes, beginnend von der Garage bis zur Brücke/Moosstraße.

GRE DI Zehetner fragt nach, ob die Leitschiene eine Standardhöhe habe oder diese höher geplant sei, da es sich um einen abschüssigen Straßenabschnitt handle.

Der **Bürgermeister** verweist auf die Beratung mit der Fa. Okalin wonach die Standardhöhe ausreichend sei.

StR Klug erkundigt sich über die Abklärung der Anbringung mit dem Grundeigentümer. Der **Bürgermeister** informiert, die Anbringung sei geklärt und weitere Details würden in der nächsten Gemeinderatssitzung folgen.

GR Sowinski regt ein generelles Verkehrskonzept für die Rosengasse, mit der Überlegung eines Fahrverbotes ausgenommen Anrainer, an. Er erkundigt sich ob im Zuge der Leitschieneanbringung dieses Konzept geprüft worden sei.

Der **Bürgermeister** gibt an, dass das Konzept in dieser Form nicht geprüft worden sei. Es gäbe im September einen Workshop des Straßenplanungsbüros (I-BZ) zur Evaluierung der Gesamtverkehrssituation in Mattighofen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die Fa. Obermayer für die Lieferung und Versetzung einer Stahl-Leitschiene mit einer Brutto-Angebotssumme von € 7.901,41, wie angeboten; allenfalls erforderliche Mittel werden aus der Investitionsrücklage bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. ÖBB – P+R Projekt;

Realisierungsvertrag mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH; Änderung; Ausschussempfehlung; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 07. Juli 2022 gemäß der Empfehlung des Infrastrukturausschusses dem Realisierungsvertrag auf Basis geschätzter Gesamtkosten in Höhe von € 628.500,00 die Zustimmung erteilt habe.

Land und Stadtgemeinde haben auf Grund der Vereinbarung und des Zuschussplanes zu den Baukosten einen Anteil (25 %) von je € 157.125,00 zu leisten.

Bei der am 04. April 2023 stattgefundenen Besprechung mit Vertretern der ÖBB wurde bekanntgegeben, dass sich die gesamte Bausituation bei der P & R Anlage verzögert hat, wodurch sich die Kosten gegenüber dem Vorjahr eklatant erhöht haben. Die **Kostenerhöhung** gegenüber dem Vertrag mit der Stadtgemeinde belaufen sich auf **€ 99.930,55**.

Laut ÖBB sind die elementaren Gründe für die Kostenerhöhung die aktuell krisenbedingt hohen Marktpreise, sowie die bei den erforderlichen geotechnischen und chemischen Gutachten auf Teilflächen nicht vorhersehbaren festgestellten Bodenverhältnisse, welche umfangreiche Entsorgungsmaßnahmen, zusätzliche Entwässerungsarbeiten und Bodenstabilisierungen zwingend erfordern.

In Summe ergibt die neue Kostenschätzung Gesamtkosten von € 1.028.222,00. Umgelegt auf den Baukostenschlüssel ist jetzt von einem **Gemeindeanteil von rd € 257.055,00** auszugehen.

(Davon wurden gemäß Zuschussplan noch im Vorjahr € 83.500,00 als Vorauszahlung geleistet, sodass 2023/2024 noch € 173.555,00 budgetwirksam werden).

Auf Grundlage der ursprünglichen Vereinbarung stellen sich die wesentlichen Vertragspunkte wie folgt dar:

1) Darstellung (Vertragspunkt 4.):

Lit	Text	Alt	Neu
A	Herstellungskosten	524.750,00	924.472
B	Ausführungsplanung und Baubegleitung	64.250,00	64.250
C	Grundkosten	39.500,00	39.500

	Gesamt	628.500,00	1,028.222
--	---------------	-------------------	------------------

2) Zuschüsse (Vertragspunkt 6.):

Vertragspartner	Anteil	Alt	Neu
ÖBB	50 %	314.250,00	514.112
Land	25 %	157.125,00	257.055
Stadtgemeinde	25 %	157.125,00	257.055
Gesamt	100 %	628.500,00	1.028.222

3) Zuschusszahlungsplan (Vertragspunkt 7.):

Zu den Herstellungskosten wurden € 73.625,00 (=50 %) geleistet und zu den Grundkosten € 9.875,00 (=100 %).

Anteil Stadtgemeinde (Neu)	257.055
Abzüglich 50 % BK Anteil	-73.625
Abzüglich 100 % GK Anteil	-9.875
Rest	173.555

Diese Kostenerhöhung müsse auch mit dem Land Oberösterreich abgestimmt werden, zumal auch die P&R Anlagen in Mauerkirchen und Munderfing davon betroffen sind.

Wenn alle Vertragspartner (Gemeinden, Land) zustimmen, wird die Ausschreibung durch die ÖBB veranlasst; die **Realisierung** ist im Zeitraum **März – Juni 2024** geplant.

Laut Mitteilung des Landes ist eine BZ-Sonderfinanzierung in Höhe von 50 % des Gemeindeanteiles möglich. Die Kosten werden durch die zuständige Fachabteilung des Landes festgesetzt.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die zusätzlich notwendigen Kosten in Höhe von € 99.930,55 für die Realisierung des ÖBB P+R Projektes, unter dem Vorbehalt zu beschließen, dass auch das Land dieser Änderung zustimmt.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **StR Klug** zu den angegebenen umfangreichen Entsorgungsmaßnahmen und ob die Obergrenze für Kostensteigerungen auch bei der ÖBB mit 10 Prozent begrenzt sei. Der **Bürgermeister** informiert, dass es sich hierbei um den Bau- und Ziegelschutt des alten Magazins handle. **Der Stadtamtsleiter** führt zu den Kosten aus, dass es sich um prognostizierte Kosten handle. Aufgrund von Verzögerungen würden sich die Schätzungen durch die in der Zwischenzeit stark gestiegenen Baukosten und der bereits vorgetragenen sonstigen Umstände nun anders darstellen und es liege diese neue Kostenschätzung vor. Aufträge wurden noch nicht erteilt.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der prognostizierten Erhöhung der voraussichtlichen Gesamtbaukosten für das P+R Projekt um € 99.930,55 wird auf Grundlage des sonst unveränderten Realisierungsvertrages zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auch das Land Oberösterreich diesen voraussichtlichen Mehrkosten die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Blackout-Vorsorge – Kombibau;

Zentrale Anschlussmöglichkeit für Gemeindebauhof, Feuerwehr und Rotes Kreuz;
Budgetmittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass die Feuerwehr derzeit über ein stationäres Aggregat, welches aktuell bei Stromausfall Teilbereiche der Feuerwehr und der Rettung betreibt verfüge. Grundgedanke sei, alle drei Bereiche bei Stromausfall über ein gemeinsames Aggregat zu versorgen. Das neue Aggregat wäre wieder ein stationäres bei der Feuerwehr und es müsste eine eigene Abgasableitung nach außen geschaffen werden. Im Falle eines Stromausfalls schalte sich das Aggregat automatisch ein und übernehme die gesamte Stromversorgung der drei Bereiche. Wird wieder Strom aus dem Netz geliefert, schalte sich das Aggregat automatisch ab.

Das bereits für den Gemeindebauhof angekaufte Aggregat, werde von der Fa. Lechner zum selben Preis zurückgenommen. Somit würde das aktuelle Aggregat durch ein neues leistungsstärkeres Gerät ersetzt. Das alte Gerät der Feuerwehr würde etwas modifiziert werden und fände seinen Einsatz dann bei der Nottankstelle. Die Auftragsituation stelle sich wie folgt dar:

LECHNER	DDS Stromerzeuger CDS E 80 mit Schallschutz abzgl. Kohler Diesel	16.980,00
	Automatische Notstromumschaltung für CDS E80	6.324,00
	Modifizierung des alten Feuerwehraggregates	3.912,00
WERDECKER	E-Installationen mit Einbeziehung des Gemeindebauhofes	7.233,22
Summe inkl. MWSt.		34.449,22

Förderung lt. Förderrichtlinien des OÖLFV bis zu € 4.000,00.

Ausschussempfehlung

Der Umweltausschuss empfiehlt den Anschluss des Kombibaues an die Notstromversorgung auf Grundlage oa Angebote und die dafür erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung zu stellen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundig sich **GR DI (FH) Vietz** über die Möglichkeit einer Blackout-Vorsorge mittels PV-Anlage. **Der Bürgermeister** gibt hier zu an, dass es noch keine vergleichbaren Projekte für die Umsetzung mit PV-Anlage in der benötigten Form für den Kombibau Feuerwehr und Rettung gäbe.

GR DI (FH) Vietz fragt nach einer Möglichkeit die Tore manuell zu entriegeln. **StR Bachleitner** weist darauf hin, dass es nicht ausschließlich um die Entriegelung der Tore ginge. Die Notstromversorgung mittels PV Anlage sei von der Dimensionierung her für die Notstromversorgung eines Einsatzzentrums nicht verlässlich genug

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für die Notstromversorgung des Kombinationsgebäudes werden die Firmen LECHNER Notstromtechnik und Elektro WERDECKER mit den angebotenen Lieferungen und Leistungen in Höhe von Gesamt € 34.449,22 (Brutto) beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**.
Zwei Gegenstimmen gesamte **GRÜNEN Fraktion**.

6. Energieförderung;

Erweiterung der bestehenden Förderrichtlinien zur Förderung von Alternativenergien; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2022 für ab dem Jahr 2022 neuinstallierte und im Netzparallelbetrieb geführte private PV Anlagen eine einmalige Förderung in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Bundesförderung, höchstens jedoch € 750,00 je Anlage gefördert werde.

Der Umweltausschuss habe sich mit der Erweiterung der bestehenden Förderrichtlinien (PV Anlagen) befasst und empfehle, diese auf folgende Bereiche zu erweitern bzw zu ergänzen:

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Sowinski** bezüglich einer Doppelförderungen. In der Bundesförderung wäre eine einmalige Förderung vorgesehen und jede weitere wäre zurück zu zahlen. Er bitte um eine Überprüfung der Richtlinien bezüglich Doppelförderung.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zur Förderung von Alternativenergien durch die Stadtgemeinde Mattighofen werden folgende Richtlinien erlassen:

RICHTLINIEN **Förderung klimaschonender Maßnahmen, Nachhaltigkeit und Alternativenergien**

Die Stadtgemeinde Mattighofen bekennt sich als Klimabündnisgemeinde zum Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Förderung alternativer Energien. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06. Juli 2023 analog von Bundesförderungen ein Förderpaket beschlossen, um Investitionen in alternative Energien und Maßnahmen zum Klimaschutz finanziell zu fördern.

Fördervoraussetzungen:

- 1) Gefördert werden Privatpersonen mit Wohnungseigentum in Mattighofen im Sinne der jeweils geltenden Förderkriterien des Bundes. Das zu fördernde Objekt muss im Gemeindegebiet von Mattighofen liegen
- 2) Die Förderung wird für Investitionen gewährt für die ab 01. Jänner 2023 eine gültige Förderzusage des Bundes vorliegt.
- 3) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
- 4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch

Was wird gefördert?

Einzelbauteilsanierung, zB Fenster	€ 200,00
Teilsanierungen zur Reduktion des HWB Wertes	€ 400,00
Umfassende Sanierung – guter Standard	€ 600,00

Umfassende Sanierung – klimaaktiv Standard	€ 750,00
Tausch fossiler Heizungsanlagen	
Aktion „Raus aus Öl und Gas – für Private“	€ 750,00

Photovoltaik

Neuinstallation einer im Netzparallelbetrieb geführten PV Anlage	
25 % der nachgewiesenen Bundesförderung max.	€ 750,00

Antragstellung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag und gegen Vorlage der nachgewiesenen Bundesförderung.

Mattighofen, den
Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Kinderbetreuung - Einrichtungsordnung

Neufassung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung (KBBO); Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die vom Gemeinderat am 04. Juli 2019 beschlossene „Kinderbetreuungseinrichtungsordnung“ sei auf Grund von Novellierungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (OÖ KBGG) neu zu fassen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

fragt **GR Breckner** nach, ob die Öffnungszeiten an einen Bedarf gebunden seien. Hierzu erklärt **der Bürgermeister**, dass eine Schließung nur bei einem Bedarf unter 2 Kinder möglich sei.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die öffentlichen Kindergärten und für die als Sonderform geführte Waldkindergruppe werden mit Gültigkeit ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wie folgt neu beschlossen:

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
KBBEO
für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen
(ausgenommen Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)**

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idgF, mit Sitz in Mattighofen.

2. Arbeitsjahr
Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage
Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Pkt. 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Ganztagesbetrieb

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr

Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	16:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 16:00 bis 16:30 Uhr festgesetzt.

Halbtageskindergarten

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr festgesetzt.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Pkt. 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, am gesondert angegebenen Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
- 6.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet

werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

- 6.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai d.J. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Mit der Mitteilung zur Aufnahme wird den Eltern u.a. eine Information hinsichtlich der geltenden Tarifordnung (Nachmittagsbetreuung) übermittelt.
- 6.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- 7.3. Der Besuch einer Kindergartengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

- 8.4.** Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.

9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 13) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann der Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen.

11. Suspendierung

11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind von der geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- 12.2.** Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 12.3.** Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4.** Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

- 13.1.** Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 13.2.** Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.3.** Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.4.** Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.4. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 13.5.** Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 13.6.** In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 13.7.** Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich

länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.

- 13.8.** Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.9.** Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 13.10.** Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.11.** Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen.
Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.12.** Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.13.** Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1.** Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 06.07.2023, TOP. 7. beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung außer Kraft.

Mattighofen, den

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den öffentlichen Kindergarten der Stadtgemeinde Mattighofen
Waldkindergruppe
(Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)**

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Organisation
7. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit; Gastbeiträge

- 9. Kindergartenpflicht
- 10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- 11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- 12. Suspendierung
- 13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
- 14. Pflichten der Eltern
- 15. Pflichten des Rechtsträgers
- 16. Sehtests im Kindergarten
- 17. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idgF, mit Sitz in Mattighofen.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Pkt. 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt bis spätestens zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Waldkindergruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.
eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Pkt. 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Organisation

- 6.1.** Die Kinder werden an zwei festgelegten Zeiten von der Sammelstelle „Freibadparkplatz Einfahrt Wald Schwarzgraben“ von der Pädagogin bzw. Helferin abgeholt und zu Fuß zum Waldstandort begleitet. Außerhalb dieser Zeiten sind die Kinder von den Eltern direkt zum Waldstandort zu bringen.
- 6.2.** Es dürfen keine Autos in den Wald fahren. Die Kinder müssen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Waldstandort gebracht bzw. abgeholt werden.
- 6.3.** Informationsfluss an die Eltern: Wenn ein Waldtag aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus organisatorischen Gründen in den Ausweichraum/Gruppenraum verlegt wird, werden die Eltern bis spätestens 06:30 Uhr desselben Tages per Telefon/SMS verständigt.

7. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1.** Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 7.2.** Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, an dem jeweils gesondert angegebenen Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr, bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- 7.3.** Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.
- 7.4.** Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig.
- 7.5.** Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 7.6.** Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai d.J. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 7.7.** Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

7.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

8. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit, Gastbeiträge

8.1. Der Kindergartenbesuch für diese Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG, ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Mattighofen bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8.2. Die Hauptwohnsitzgemeinde hat für Kinder die die Waldkindergruppe besuchen, Gastbeiträge in gleicher Höhe der Regelkindergärten zu entrichten.

9. Kindergartenpflicht

9.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

9.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

9.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

9.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

10.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.

10.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

11.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 14) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

- 11.2.** Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann der Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 11.3.** Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen.

12. Suspendierung

- 12.1.** Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 12.2.** Die Eltern und die Bildungsdirektion sind von der geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 12.3.** Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 13.1.** Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 13.2.** Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 13.3.** Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 13.4.** Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

14. Pflichten der Eltern des Kindes

- 14.1.** Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 14.2.** Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 14.3.** Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 14.4.** Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 9.4. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 14.5.** Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 14.6.** In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 14.7.** Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 14.8.** Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 14.9.** Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
- Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 14.10.** Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

14.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen.

Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

14.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

15. Pflichten des Rechtsträgers

15.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

15.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

16. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

17. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 06.07.2023, TOP. 7. beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung außer Kraft.

Mattighofen, den

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Familienförderung;

Erhöhung der Förderung für mehrtägige Schulveranstaltungen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat am 28. September 2010 beschlossen, für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen eine Förderung in Höhe von € 8,00 zu gewähren. Eine Anpassung ist bisher nicht erfolgt.“

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, ab dem Schuljahr 2023/2024 für Schüler, die an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen, eine Förderung von **€ 12,00** pro Tag und Schüler, maximal jedoch € 60,00 pro Schüler und Schuljahr, zu gewähren.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Familienförderung für Schüler, die an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnehmen, wird ab dem Schuljahr 2023/2024 neu mit **€ 12,00** je Tag und Schüler, maximal jedoch mit **€ 60,00** pro Schüler und Schuljahr festgesetzt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. JugendTaxi-App;

Festlegung der Gutscheindaten und Vereinbarung mit „4YOUgend - Verein oberösterreichische Jugendarbeit“; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation (SUK) haben sich dafür ausgesprochen, die MAXI-Taxi-Gutscheinaktion mit Ende 2023 auslaufen zu lassen. Im Jahr 2022 wären dafür Kosten in Höhe von € 35.000,00 entstanden und im Mai 2023 wurden bereits Gutscheine im Wert von € 20.270,00 abgerechnet. Wieviel davon tatsächlich für die gedachten Einzelfahrten konsumiert wurden, lässt sich nicht eruieren.

Als Alternative soll ab 01.01.2024 eine JugendTaxi-App mit einheitlichen Standards angeboten werden, die von den Gemeinden Auerbach, Pischelsdorf und Lengau bereits mit Erfolg umgesetzt werden.

Die SUK hat dazu folgende gemeinsame Standards erarbeitet:

Altersgruppe: 15 bis 26 Jahre
Jährliches Budget: € 150,00 / Jugendl.
davon: € 50,00 Selbstbehalt,
€ 50,00 Landesanteil
€ 50,00 Gemeindeanteil.

Die Jugendlichen entrichten am Stadtamt den Selbstbehalt von € 50,00 und die App4You wird freigeschaltet. Den Jugendlichen steht sofort ein jährliches Budget von € 150,00 zur Verfügung. Es sei auch möglich, dass Eltern oder Großeltern weitere, nicht geförderte Gutscheine erwerben. Der Betrag könne problemlos auf die App geladen werden.

Wenn sich die Stadtgemeinde für die Teilnahme an der JugendTaxi-App entscheide, sei mit „4YOUgend – Verein oberösterreichischer Jugendarbeit“ eine Vereinbarung abzuschließen worin sich die Stadtgemeinde verpflichte, zu den vom Land OÖ festgelegten Kriterien, digitale Taxigutscheine an die Jugendlichen auszugeben und diese Kriterien einzuhalten.

(<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/131273.htm>)

Für die Wartung der App sei an den Verein ab Start des App-Betriebes ein monatlicher Wartungsbeitrag von € 15,00 zu leisten, der vom Land OÖ mit 50 % gefördert wird, sodass sich die mtl. Wartungskosten fix auf € 7,50 belaufen.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Vereinbarung mit „4YOUgend – Verein oberösterreichische Jugendarbeit“, mit Start 01.01.2024, abzuschließen und folgende Gutscheindaten vorzugeben:

- Alter: 15 bis 26 Jahre

- Jährliches Budget pro Jugendliche*r: € 150,00 – davon sind € 50,00 Selbstbehalt, € 50,00 Landesanteil und € 50,00 Gemeindeanteil.

Weiters wird der Auslauf der MAXI-Taxi-Gutscheinaktion mit 31.12.2023 empfohlen und durch eine Alternative für Senioren zu ersetzen.

Die Vereinbarung war der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Diethör** über konkrete Überlegungen für die Senioren. **Der Bürgermeister** möchte dies noch im Bildungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss besprechen.

GR Aigner merkt an, es spräche nichts dagegen, wenn die Senioren weiterhin die Gutscheine erhalten würden.

Der Bürgermeister informiert über die oft missbräuchlich genutzte Einlösung der Gutscheine. Es wurde nicht wie festgelegt, pro Fahrt ein Gutschein verwendet, sondern oft gleich mehrere auf einmal. **GR Aigner** sähe darin kein Problem, da es ohnehin eine begrenzte Anzahl an Gutscheinen pro Person gäbe. Ob diese auf einmal oder pro Fahrt eingelöst werden, ändert an den Ausgaben nichts.

GR S. Klein regt an, dass die Menge der abgeholten Gutscheine ein Problem im Budget darstellen würde. Hier solle man ein Budget festlegen und wenn dieses erreicht sei, wären keine Gutscheine mehr erhältlich.

GR Sowinski ist der Meinung, wenn jeder den Anspruch auf die Taxi-Gutscheine hätte, müsse dies auch budgetiert sein. Dies sei auch für kommende Konzepte zu berücksichtigen.

GR Behmüller erkundigt sich nach den Personen zwischen 26-65 Jahren und möchte wissen ob hier eine andere Variante vorgesehen sei.

Der Bürgermeister gibt an, dass andere Gemeinden diese Personengruppe nicht berücksichtigen würden. Es sei jede Fraktion eingeladen, hierzu Vorschläge einzubringen. Im Herbst müsse man einen Beschluss für Senioren und gehbehinderte Personen fassen und dazu die Richtlinien ausarbeiten.

GR Böckl fragt nach, wie viele Gutscheine heuer ausgegeben wurden, da bis jetzt bereits Gutscheine im Wert von € 20.000,00 eingelöst worden seien. **Der Bürgermeister** erläutert, dass bis Mai zwischen 700 und 800 Gutscheine abgeholt worden seien, jedoch auch Gutscheine aus den Vorjahren nach wie vor verwendet würden und sich daraus die Summe von € 20.000,00 ergäbe. Da bereits einige verunsicherte BürgerInnen am Stadtamt nachgefragt hätten verweise er darauf, dass die bereits ausgegebenen Gutscheine die Gültigkeit nicht verlieren würden und gemeinsam an einer neuen Lösung gearbeitet werde.

GR Ringeltaube erkundigt sich, ob auf den Gutscheinen ersichtlich ist, von welcher Gemeinde sie ausgegeben wurden.

Der Stadtamtsleiter bejaht dies und erklärt das ursprünglich angedachte Projekt eines Seniorenbushaltes über einen gemeinnützigen Verein. Gegen dieses Projekt wurde von der Taxiwerkstatt bei der Wirtschaftskammer Einspruch erhoben. Dadurch habe sich die Stadt-Umland-Kooperation zusammengeschlossen und mittels EU-Förderprojekt wurden die Taxi-

Gutscheine eingeführt. Bei einem EU-Förderprojekt müsse die gesamte Bevölkerung einbezogen und dürfe nicht auf bestimmte Personengruppen reduziert werden.

Es wäre jetzt auch die Möglichkeit gegeben, nochmals über die Stadt-Umland-Kooperation, auch ohne EU-Fördermittel, neue Ideen zur Weiterführung in Form von Senioren-Taxi-Gutscheinen zu entwickeln, um eine einheitliche Linie zu schaffen.

Vbgm. Kaiser regt die Möglichkeit an, die Gutscheine auf ein Jahr zu beschränken. Nach jedem abgelaufenen Kalenderjahr würden erneut Gutscheine ausgegeben und die Gutscheine aus dem Vorjahr würden die Gültigkeit verlieren. **Der Bürgermeister** gibt an, hierzu müsste man mit einem neuen System ab 01.01.2024 starten und die bis jetzt ausgegebenen Gutscheine würden die Gültigkeit mit 01.01.2024 verlieren.

GR Lohberger erkundigt sich nach den monatlichen Wartungskosten der Jugendtaxi-App und möchte wissen, ob sich der Betrag von € 15,00 Euro auf die gesamte App beziehe oder pro Person abgerechnet würde.

Der Bürgermeister informiert, dass der Betrag einmalig für die App berechnet würde.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die **Vereinbarung** mit „4YOUgend – Verein oberösterreichische Jugendarbeit“, mit Start 01. Jänner 2024, wird zu den vorliegenden Bedingungen abgeschlossen und folgende **Gutscheindaten** vorgegeben:

- Alter: 15 bis 26 Jahre
- Jährliches Budget pro Jugendliche*r: € 150,00 – davon sind € 50,00 Selbstbehalt, € 50,00 Landesanteil und € 50,00 Gemeindeanteil.

Die **MAXI-Taxi-Gutscheinaktion** wird mit 31. Dezember 2023 beendet; der Sozialausschuss soll mit einer Alternative für Senioren befasst werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Bauhof - Fuhrpark;

Neuanschaffung eines LKW mit Zusatzausstattung; Lieferauftrag; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der im Jahr 2006 angekaufte MAN LKW weist einen Kilometerstand von rd 130.000 auf und wird zunehmend reparaturanfälliger. Mittelfristig soll dieser durch ein Neufahrzeug ersetzt werden, da bei einem Ankauf mit einer Lieferung voraussichtlich erste Ende 2024 / Anfang 2025 zu rechnen ist.“

Der LKW könne über die BBG (Bundesbeschaffungs GmbH) bezogen werden, die österreichweit Ausschreibungsverfahren und Einkäufe für Bund, Länder und Gemeinden abwickelt. Die Vorteile liegen einerseits im Best-/Billigstbieterprinzip und es erspart ein eigenes Ausschreibungsverfahren, das mit rd € 10.000,00 zu veranschlagen ist. Zudem besteht kein Vergaberisiko und auch Compliance und Transparenz sind sichergestellt.

Von der Bauhofleitung wurde das Angebot für einen typengleichen LKW mit Zusatzausrüstung (Kipper, Kran, Winterdienst) der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (BBG Partner) eingeholt:

MAN TGS 18.360 4x4 BL inkl. Sonderausstattung	120.582,83
MEILER Dreiseitkipper inkl. Sonderausstattung und Zubehör	49.812,79
Palfinger Ladekran PK-12002EH-C Front	66.681,71
Winterdienstausrüstung, wie angeboten	91.833,21
	328.910,54
<i>MWSt</i>	<i>65.782,11</i>
Gesamt	394.692,65

Das Angebot war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an die MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH über die BBG GmbH für die Lieferung eines LKWs mit erforderlicher Zusatzausstattung für den Gemeindebauhof mit einer Brutto-Angebotssumme von € 394.692,65, wie angeboten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Badhausweiher;

Zusätzliche Sanierungsmaßnahmen; Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Stadtratsbeschluss vom 07.02.2023 wurde der Gewässerbezirk mit der Sanierung der Uferbefestigung mit einer Angebotssumme von € 20.250,00 beauftragt und der Ergänzungsauftrag in Höhe von € 9.150,00 für die Räumung erteilt.

Bei der Ufersanierung wurde ursprünglich vom Ostufer mit einer Länge von 95 m¹ kalkuliert. Im Zuge der Arbeiten wurde ersichtlich, dass bei den nördlich und südlich gelegenen Ufern ebenfalls Handlungsbedarf bestand. Es war die Sanierung beider Ufer notwendig und die tatsächlich umgesetzte Länge der Sanierungsarbeiten belief sich auf 140 lfm.

Die Kosten stellen sich auf Grund der tatsächlichen Massen wie folgt dar:

Ufersanierung	27.875,28
Räumung	7.104,00
Großgeräte	1.062,98
Gesamt	36.042,26

Die Arbeitsleistung von 198 Stunden welche durch den Bautrupps vom Gewässerbezirk erbracht wurde, wurden über Mittel des Flussaufsichtsdienst abgegolten. Zur finanziellen Bedeckung sollen Mittel aus der Investitionsrücklage bereitgestellt werden.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen des Badhausweiher in Höhe von € 36.042,26 werden genehmigt und die dafür zusätzlich erforderlichen Budgetmittel aus der Investitionsrücklage bereitgestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Tarifordnung;

Neufassung der Tarifordnung für die Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten;
Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die vom Gemeinderat zuletzt im Dezember 2017 beschlossene Tarifordnung für die Nutzung von Veranstaltungsräumlichkeiten soll einer Neuregelung zugeführt werden und wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2023 beraten. Der Stadtrat empfiehlt einstimmig die Neufassung des der Kurzfassung beigeschlossenen Entwurfes.“

In der anschließenden

D e b a t t e

berichtet **der Bürgermeister**, dass noch der Passus ergänzt werden müsse, dass der Veranstaltungssaal im Schloss von Privatpersonen nur im Anschluss an eine standesamtliche Trauung im Standesamt Mattighofen gebucht werden könne.

GR Aigner informiert sich zu dem Punkt „Sonstiges“ und welche Räumlichkeiten darin erfasst seien. **Der Bürgermeister** erläutert, dass hierunter z. B. der Pavillon bei der Landesmusikschule gemeint sei und ergänzt, dass für private Feierlichkeiten ab sofort nur mehr der Pavillon gebucht werden könne.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Tarifordnung für die Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten wird mit Wirkung 01. Juli 2023 wie folgt neu beschlossen:

TARIFORDNUNG
Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten

§ 1

Tarifübersicht

Sämtliche nachstehenden Tarife beziehen sich auf Einzelveranstaltungen. Eine Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Veranstaltungen zum Zweck einer Stundenmaximierung ist nicht zulässig. Eine Umsatzsteuer kommt generell nicht zur Abrechnung.

§ 2

Raummiete

- (1) Die zeitliche Abgrenzung bezieht sich auf die tatsächliche Dauer der Veranstaltung (Einlass, Öffnungszeiten etc.), wobei die Öffnungszeit bis maximal 24 Uhr beschränkt ist, soweit nicht durch eine Veranstaltungsbewilligung andere Zeiten festgesetzt werden.
- (2) Die Hallenmiete beinhaltet die Hallennutzung inkl. Eingangsfoyer, sowie sämtliche Betriebskosten mit Ausnahme jener Positionen, die als Nebenleistungen gesondert ausgewiesen sind. Enthalten sind ferner auch die Standardbeleuchtung (ohne Scheinwerfer) und die Tontechnik soweit kein Mischpult (Rack) benötigt wird.

I) MIETEN					
Raummiete	Einheit	Sepp-Öller-Halle je Hallenteil, inkl. Foyer	Stadtsaal inkl. Foyer	Saal/Schloss	Sonstige

Tag	pauschal	350,00	600,00	300,00	150,00
-----	----------	--------	--------	--------	--------

II) NEBENLEISTUNGEN				
1. Reinigung	Sporthalle	Stadtsaal	Veranstaltungssaal	Sonstige
Normalreinigung	130,00	130,00	50,00	50,00
Intensivreinigung	190,00	190,00	70,00	70,00
Zwischenreinigung	60,00	60,00	30,00	30,00

2. Arbeitsleistungen	Einheit	Tarif
a) Technik	Std.	60,00
b) Transport, Auf- und Abbau:		
Bühnenelemente	je 2 m ²	7,50
Sessel/Tische	Std	50,00
Bühnen (LKW-Kran)	je 20 m ²	50,00

Hinweis:

Die angeführten Leistungen werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn diese vom Veranstalter nicht selbst erbracht werden. Die Inbetriebnahme von Ton- oder Lichtanlagen mit Mischpult darf ausnahmslos nur durch Personal der Stadtgemeinde erfolgen.

3. Leihgebühren	Einheit	Tarif
Lichtanlage (Scheinwerfer)	Veranstaltung	100,00
Lautsprecheranlage mobil	Tag	50,00
Bühnenelemente mobil	je 2m ² /Veranst.	6,00

III) NACHLÄSSE

- (1) Die Stadtgemeinde gewährt Veranstaltern, die in die nachstehenden Tarifgruppen fallen, Nachlässe auf die vorgeschriebenen Tarife.
- (2) Keine Nachlässe werden gewährt auf Nebenleistungen (II.) und Arbeitsleistungen.

Tarifgruppe	Bezeichnung	Nachlass
1	Örtliche Vereine/Organisationen, soweit mit der Veranstaltung der Vereinszweck verfolgt wird und keine Einnahmen erzielt werden	100 %
	Veranstaltungen, bei welchen der Reinerlös nachweislich karitativen Zwecken zugeführt wird.	
	Ausstellungen örtlicher Hobbykünstler	
2	Örtliche Vereine, bei Veranstaltungen mit Einnahmenerzielung (Eintritte, Startgelder, Werbung ect.). Nutzung für private Zwecke ohne gewerblichen Hintergrund, wenn der Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Nutzung in Mattighofen ist.	50 %

§ 3 Reservierungsstorno

Wird eine Reservierung erst innerhalb der letzten 14 Kalendertage vor dem geplanten Termin storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 30% der Hallenmiete zu entrichten.

§ 4 Sonstiges

- Die Nutzung von technischen Anlagen (Licht/Ton) darf nur in Anwesenheit des von der Stadtgemeinde beigestellten technischen Verantwortlichen erfolgen. Die Abrechnung der Personalbeistellung erfolgt gemäß Tarifpost 2.a.
- Tarife für Tisch- und Sesseltransporte gelten für Transportleistungen innerhalb von Mattighofen.
- Der Garderobendienst ist vom Veranstalter selbst zu organisieren.
- Leistungen der Stadtgemeinde, die nicht in der Tarifordnung aufscheinen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen gemäß Gemeinderatsbeschluss in Rechnung gestellt.
- Auf- und Abbautätigkeiten dürfen nur unter Aufsicht des Hallenwartes erfolgen.
- Sonstige Räumlichkeiten: LMS-Pavillon, Tribünenfoyer Sporthalle, Stadtsaal-Foyer (inkl. Küche), Turnsaal-Volksschule (Sportveranstaltungen). Die Vermietung des LMS-Pavillons ist auf die Zeit vom 01. April bis 30. September beschränkt.
- Für private Zwecke wird ausnahmslos nur der Pavillon der Landesmusikschule Mattighofen vermietet.
- Der Veranstaltungssaal kann nur im Anschluss an eine am Standesamt Mattighofen durchgeführte Trauung gebucht werden.
- Der Innenhof des Schlosses wird nicht vermietet.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat am 06. Juli 2023 beschlossen und tritt rückwirkend mit 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 07. Dezember 2017 außer Kraft.

Mattighofen, den 07. Juli 2023

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang, e.h.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

- 13. Öffentliches Gut;**
Beratung und Beschlussfassung betreffend

13.1. Verordnung:

Auflassung von Teilstück 1 aus dem öffentlichen Straßengut Grundstück 1181/9, EZ 1629, GB 40117 Mattighofen; Verordnung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass das Teilstück 1 aus Grundstück 1181/9, EZ 1629, mit einem Gesamtausmaß von 36 m² sei als öffentliche Straße mangels Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden. Der Infrastrukturausschuss empfehle, dieses Teilstück aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Diese Auflassungsabsicht wurde vom Bürgermeister gemäß § 11 Abs 6 OÖ Straßengesetz 1991 durch vier Wochen an der Amtstafel und auch auf der Homepage der Stadtgemeinde mit Lageplan kundgemacht. Der Vermessungsplan der Geometer Brunner-ZT GmbH vom 08. Mai 2023, GZ 21189-TP, lag über diesen Zeitraum zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist wurden gegen das Ausscheiden dieses Teilstückes aus dem öffentlichen Straßengut keine Einwendungen erhoben, sodass die Auflassungsverordnung wie folgt beschlossen werden kann.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Teilstück 1 aus Grundstück 1181/9 wird als öffentliches Gut aufgelassen und folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen hat in seiner Sitzung vom 06. Juli 2023 TOP 13.1. gemäß § 11 Abs 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idGF iVm §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 OÖ GemO 1990 idGF, beschlossen:

§ 1

Das Teilstück 1 aus Grundstück 1181/9, EZ 1629, Gb 40117 Mattighofen im Ausmaß von 36 m² ist wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden und wird als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile ist aus dem Vermessungsplan der Geometer Brunner ZT-GmbH vom 08. Mai 2023, GZ-2118-TP ersichtlich, kann während der Amtsstunden von jedermann beim Stadtamt (Amtsleitung) eingesehen werden und ist auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Stadtamt Mattighofen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13.2 Kirchenweg:

Auflassung Grundstück 1185, EZ 1629, GB40117 Mattighofen „Kirchenweg“
für Flächentausch bzw Flurbereinigung; Grundsatzbeschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass für die Errichtung des Gehsteiges am Wasseracker mit den Ehegatten Rieß das Einvernehmen hergestellt wurde. Die benötigten Grundflächen (ca. 444 m²) solle gegen das öffentliche Straßengut „Kirchenweg“ Grundstück 1185, EZ 1629 iAv 656 m² an die Stadtgemeinde abgetreten werden.

Diese Abtretung könne in Form eines Tauschvertrages erfolgen oder auch im Wege des Flurbereinigungsverfahrens.

Unabhängig von der Form der Eigentumsübertragung (Vertrag, Bescheid) müsse der politische Wille an der Auflassung des öffentlichen Straßengutes „Kirchenweg“ gegeben sein, um das Verfahren nach § 11 Abs 6 OÖ Straßengesetz, einzuleiten.

Die übrigen Grundflächen aus dem Eigentum von Ries Juliana, Grundstück 366/2, rd 72 m² und Dr. Franz Rieß, Grundstück 186/1, rd 40 m², könne im vereinfachten Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Der Ablösebetrag wurde vom Gemeinderat generell mit € 40,00 / m² festgelegt.

Die Liegenschaftseigentümer wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Errichtung des Gehsteiges auf Grund der gestiegenen Frequenz des Straßenverkehrs eine wichtige und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Maßnahme zum Schutz des Fußgängerverkehrs darstelle. Sollte keine Einigung über die Abtretung der erforderlichen Grundflächen zu Stande kommen, diese ansonsten im Enteignungsverfahren nach § 35 OÖ Straßengesetz in Anspruch genommen werden würden.

Für die Form der Abtretung bestehen folgende Möglichkeiten:

- 1) Zivilrechtlicher Tauschvertrag
- 2) Grundzusammenlegung in Form eines Flurbereinigungsverfahrens
- 3) Einverleibung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Von der Abwicklung und den Kosten her sollte das Flurbereinigungsverfahren gewählt werden. Kosten für Grunderwerbsteuer, Immobilienertragsteuer und Vertragserrichtung würden

wegfallen. Das Verfahren würde vom der Landesagrarbehörde eingeleitet. Der Nachteil sei die Dauer und das Schicksal ev verbleibender Restflächen.

Nach Prüfung, ob auch eine Einverleibung und grundbücherliche Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz möglich sei und dies bejaht wurde, wäre diese Form der Grundtransaktion die am wenigsten Aufwändige.

Beschlusserfordernis:

Einleitung des Ordnungsverfahrens zur Auflassung des „Kirchenwegs“ wegen mangelnder Verkehrsbedeutung als öffentliches Straßengut gem § 11 Abs 6 OÖ Straßengesetz.

Grundsätzliche Zustimmung zum Tausch des aufgelassenen Kirchenwegs gegen Abtretung der Grundflächen aus der Liegenschaft Rieß Gerhard und Martina für die Herstellung des Gehsteiges.

Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 idgF allenfalls nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz wenn sich dieses kosten- und zeitmäßig vorteilhafter erweisen sollte.

In der anschließenden

D e b a t t e

regt **GR Behmühler** an, dass im Zuge der Gehsteigplanung auch an einen Radweg gedacht werden solle. **Vbgm. Zauner** informiert, dass von den Grundeigentümern die Bereitschaft vorhanden sei auch mehr Grund abzutreten.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Ordnungsverfahrens zur Auflassung des „Kirchenwegs“ wegen mangelnder Verkehrsbedeutung als öffentliches Straßengut gem § 11 Abs 6 OÖ Straßengesetz wird eingeleitet.

Der Tausch des aufgelassenen Kirchenwegs gegen Abtretung der Grundflächen aus der Liegenschaft Rieß Gerhard und Martina für die Herstellung des Gehsteiges wird grundsätzlich zugestimmt. Die Herstellung der Grundbuchsordnung soll nach Endvermessung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

14. Grundverkauf;

Verkauf Teilstück 1 aus Grundstück 1181/9, EZ 1629, Kaufvertrag Teichstätter & Seitner, Stadtratsempfehlung, Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass der Stadtrat empfiehlt, das aus Grundstück 1181/9 wegen mangelnder Verkehrsbedeutung ausgeschiedene Teilstück im Ausmaß von 36 m², vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, an Teichstätter Marianne, Teichstätter Ludwig und Seitner Katharina zum angebotenen Preis von € 115,00/m² und gegen Übernahme der Vermessungs- und Vertragserrichtungskosten, zu veräußern.

Der Lageplan war der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

D e b a t t e

erwähnt **GRE Mag. Simson** dass der jetzt vorhandene Durchgang unter dem Übergang der Fa. Fussl bestehen bleiben solle.

Der Stadtamtsleiter erläutert, dass derzeit das Grundstück bis zum Durchgang Gemeindeeigentum und somit öffentliches Gut sei. Die Stadtgemeinde habe damit die Erhaltungspflicht und die Haftung als Wegehalter. Nach dem Verkauf Gehe das Grundstück in das Eigentum der Käufer über und damit auch die Haftung.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das aufgelassene Teilstück 1 aus Grundstück 1181/9 wird verkauft und folgender Kaufvertrag beschlossen:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Mattighofen**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ing. Daniel Lang, Angestellter, A-5230 Mattighofen, Stadtplatz 1, als Verkäuferin einerseits und Frau Marianne **Teichstätter**, geb. (.....), Selbstständige, wohnhaft in A-5230 Mattighofen,(.....)-, sowie Frau Katharina **Seitner**, geb. (.....), Angestellte, wohnhaft in A-5231 Schalchen (.....), und Herrn Ludwig **Teichstätter**, geb. (.....), Exekutivbeamter, wohnhaft in (.....)A-4962 Mining (.....), als Käufer andererseits:

I. Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde Mattighofen verkauft und übergibt an Frau Marianne Teichstätter, Frau Katharina Seitner und Herrn Ludwig Teichstätter und diese kaufen und übernehmen aus der der Verkäuferin allein gehörigen Liegenschaft **EZ 1629 Katastralgemeinde 40117 Mattighofen** das laut Vermessungsurkunde der Geometer BRUNNER ZT-GmbH vom 8.5.2023, GZ.: 21189-TP, neu gebildete Trennstück 1 aus Grundstück Nr. 1181/9 Sonst (10) im Ausmaß von 36 m².

II. Kaufpreis

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 115,00 pro Quadratmeter, sohin € 4.140,00
(in Worten: Euro viertausendeinhundertvierzig)

Festgestellt wird, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Dieser Betrag ist binnen 3 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung auf das Konto der Verkäuferin bei der Salzburger Sparkasse Bank AG, IBAN AT58 2040 4083 0510 9525, zur Einzahlung zu bringen.

Für den Zahlungsverzug vereinbaren die Parteien 9 % Verzugszinsen p.a.

Sollte der gesamte Kaufpreis binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach oben genannter Frist nicht auf dem Konto der Verkäuferin eingelangt sein, berechtigt dies die Verkäuferin zur Rückabwicklung des Vertrages und haben die Käufer der Verkäuferin für alle nachteiligen Folgen, die hiedurch entstehen und entstanden sind, zu haften.

III. Gewährleistung

Das vertragsgegenständliche Grundstück ist vermarktet, vermessen und den Käufern bekannt. Die Verkäuferin leistet lediglich dafür Gewähr, dass das kaufgegenständliche Grundstück in ihrem Eigentum steht, aus dem öffentlichen Gutsbestand (Verkehrsfläche) ausgeschieden wurde und frei von bürgerlichen- und außerbürgerlichen Lasten, insbesondere auch frei von Bestand- und sonstigen Benutzungsrechten dritter Personen, in das Eigentum der Käufer übergeht.

Die Verkäuferin erklärt, keine Kenntnis von Kontaminationen zu haben und schließt jegliche Haftung dafür aus, dass die Liegenschaft frei von Kontaminationen, welcher Art auch immer, ist. Dieses Risiko übernehmen die Käufer.“

IV. Übergabe

In den körperlichen Besitz und Genuss des Kaufgrundstückes treten die Käufer mit dem Tag des Einlangens des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin bei der Salzburger Sparkasse Bank AG, IBAN AT58 2040 4083 0510 9525.

Mit diesem Tag gehen die Gefahr des Besitzes und der Zufall, auch alle Besitzvorteile, auf die Käufer über. Sämtliche mit dem Kaufgrundstück verbundenen Steuern, Umlagen, Betriebskosten und öffentliche Abgaben aller Art tragen die Käufer ab diesem Zeitpunkt.

V. Dienstbarkeit

Die Käufer räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes der Verkäuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger die immerwährende und unentgeltliche Dienstbarkeit betreffend die Wartung und Instandhaltung der auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück verlegten Leitungen / Rohre, insbesondere der Ortswasserleitung und des 3 Kanalstranges

ein, und nimmt die Verkäuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger diese Dienstbarkeit hiermit vertraglich an. Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

VI. Kosten

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, die damit verbundenen Abgaben, tragen die Käufer, die auch allein die Vertragsverfasserin beauftragt haben, im Innenverhältnis zu je einem Drittel.

Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung trägt die Verkäuferin.

VII. Vollmacht

Alle Vertragsteile bevollmächtigen die Dr. Anton Ullmann Mag. Manuela Reichl Rechtsanwälte GmbH in Mattighofen zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung der Willenseinigung der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form.

VIII. Genehmigung

Das Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in der Sitzung vom unter Tagesordnungspunkt beschlossen. Gemäß § 65 OÖ. GemO. wird dieser Vertrag vom Bürgermeister unterfertigt.

IX. Grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Die Rechtserwerber erklären, dass der Rechtserwerb nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz in der Fassung der OÖ. Grundverkehrsgesetznovelle 2002 genehmigungsfrei zulässig ist. Ihnen sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994, sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

X. Erklärung

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger bzw. nicht Ausländer im Sinne des OÖ. Grundverkehrsgesetzes zu sein.

XI. Nebenabreden

Zu diesem Vertrag wurden keine Ergänzungen und Nebenabreden getroffen. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

XII. Grundbuch

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsparteien ihre Einwilligung, dass im Grundbuch nachstehende Eintragungen gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander vorgenommen werden:

1. Bei der Liegenschaft EZ 1629 Katastralgemeinde 40117 Mattighofen (Bezirksgericht Mattighofen):
Die Teilung des Grundstückes Nr. 1181/9 in Grundstück Nr. 1181/9 und Trennstück 1, die lasten-freie Abschreibung des Trennstückes 1 aus Grundstück Nr. 1181/9, die Einbeziehung in das Grundstück Nr.

.21 und die Zuschreibung zum Gutbestand der Liegenschaft EZ 623 Katastralgemeinde 40117 Mattighofen (Eigentümer Marianne Teichstätter, Katharina Seitner und Ludwig Teichstätter).

2. Bei der Liegenschaft EZ 623 Katastralgemeinde 40117 Mattighofen (Bezirksgericht Mattighofen):

Im Lastenblatt die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Instandhaltung der auf Grundstück Nr. .21 verlegten Leitungen / Rohre, insbesondere der Ortswasserleitung und des Kanalstranges, gemäß Vertragspunkt V. für die Stadtgemeinde Mattighofen.

XIII. Selbstberechnung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die Schriftenverfasserin, die Dr. Anton Ullmann Mag. Manuela Reichl Rechtsanwälte GmbH, mit der Selbstberechnung von Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Eintragung des Eigentumsrechtes der Käufer am vertragsgegenständlichen Grundstück unter anderem erst nach gänzlicher Bezahlung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer und nach Ausstellung der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. einer Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer möglich ist.

Die Käufer verpflichten sich, innerhalb von 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages den für die Grunderwerbsteuer benötigten Betrag (3,5 % des Kaufpreises von € 4.140,00)	€ 144,90
sowie den Betrag für die Eintragungsgebühr im Grundbuch (1,1 % des Kaufpreises von € 4.140,00)	<u>€ 48,00</u>
insgesamt sohin	€ 192,90

gesondert vom Kaufpreis auf das Konto bei der Raiffeisenbank Mattigtal, BIC RZOOAT2L303, IBAN AT06 3430 3000 0431 6212, zur Einzahlung zu bringen.

Festgehalten wird, dass die Schriftenverfasserin gemäß § 30c Abs. 3 EStG nicht für die objektive Richtigkeit der Immobilienertragsteuer haftet, sondern nur für die Richtigkeit der Selbstberechnung aufgrund der von der Steuerpflichtigen aufgedeckten Sachverhaltselemente und für die Abfuhr der selbstberechneten Immobilienertragsteuer.

Die Verkäuferin hat das vertragsgegenständliche Grundstück aufgrund Bescheid vom 27.5.1977 in ihrem Eigentum. Im Hinblick auf die Steuerpflicht bei der Veräußerung privater Grundstücke seit dem 1.4.2012 liegt daher ein sogenanntes „Alt-Grundstück“ vor, da es vor dem 31.3.2002 angeschafft worden ist. In solchen Fällen werden die Anschaffungskosten pauschal mit 86 % des Verkaufserlöses angesetzt. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn beträgt daher 14 % des Verkaufserlöses. Dieser ist mit dem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % zu versteuern. Die Steuerbelastung beträgt daher effektiv 3,5 % vom Veräußerungserlös, sohin € 144,90

Die Verkäuferin beauftragt und bevollmächtigt sohin die Schriftenverfasserin, die Dr. Anton Ullmann Mag. Manuela Reichl Rechtsanwälte GmbH in Mattighofen, mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages den für die Immobilienertragsteuer benötigten Betrag in der Höhe von € 144,90 auf das Konto der Vertragsverfasserin bei der Raiffeisenbank Mattigtal, BIC RZOOAT2L303, IBAN AT06 3430 3000 0431 6212, zur Einzahlung zu bringen.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Selbstberechnung von Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer ist aufschiebend bedingt mit der Einzahlung der oben genannten Beträge auf das angeführte Konto.

Mattighofen, am

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**.
Eine Gegenstimme **GRE Mag. Simson**.
Die gem § 67 Abs 3 OÖ GemO 1990 erforderliche Zweidrittelmehrheit ist damit gegeben.

15. Ehrenring;

Verleihung von Ehrenringen; Stadtratsempfehlung, Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat hat 2021 und 2022 die Verleihung von insgesamt fünf Ehrenringen beschlossen, die bis dato noch nicht verliehen wurden.
Der Stadtrat empfiehlt die Verleihung eines weiteren Ehrenringes und schlägt den Pfarrer der Evangelischen Kirche, Herrn Mag. Frank Schleißmann, für sein langjähriges seelsorgerisches Wirken in Mattighofen und Umgebung, vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Pfarrer der Evangelischen Kirche, Mag. Frank Schleißmann, soll für sein langjähriges seelsorgerisches Wirken der Ehrenring der Stadtgemeinde Mattighofen verliehen werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

16. Investrücklage;

Veranlagung eines Teilbetrages der allgemeinen Investitionsrücklage; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Zur Veranlagung der der Allgemeinen Investitionsrücklage wird auf dem Amtsvortrag des Leiters der Finanzabteilung zur Gemeinderatssitzung vom 27. April 2023, TOP 16, verwiesen.
Der Gemeinderat hat die Verlangung bei der KA-Direkt Bank auf Grund der schlechten Bonität mehrheitlich abgelehnt.

Es bestünde jetzt die Möglichkeit, einen Teilbetrag aus der allgemeinen Investitionsrücklage die derzeit auf einem Sparbuch bei der Salzburger Spargasse liegt, in Form einer Termineinlage

umzuschichten und es ist davon auszugehen, dass damit ein Mehrertrag von zumindest 0,5 % möglich sein würde.

Bei einem Veranlagungskapital von € 2,0 Mio und einer Laufzeit von 12 Monaten würde das einen höheren Zinsertrag von ca. € 10.000,00 bedeuten.

Laut E-Mail Auskunft vom 05.07.2023 der Salzburger Sparkasse Bank AK kann für eine Termineinlage in Höhe von EUR 2,0 Mio. und einer Laufzeit von 12 Monaten für die Stadtgemeinde Mattighofen die aktuelle Indikation freibleibend per 04.07.2023, 17:00 Uhr mit 3,30% p.a. angeboten werden.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Aus der allgemeinen Investitionsrücklage bei der Salzburger Sparkasse, Sparkonto 0031158595, wird ein Anteilsbetrag in Höhe von € 2.000.000,00 als Termineinlage mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum Zinssatz von 3,3 % p.a. (freibleibend) veranlagt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

17. Personalbeirat;
Funktionsänderungen und Nachwahl; Fraktionswahl SPÖ;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf Grund des Verzichtes von Vbgm. Christian Kaiser (SPÖ) seiner Funktion als Obmann im Personalbeirat, ist durch die SPÖ Fraktion eine Nachwahl des Obmannes für den Personalbeirat vorzunehmen.

Es liegt dazu folgender schriftlicher und gültiger Wahlvorschlag vor:

Kollegialorgan	Funktion	Name
Personalbeirat	Obmann	Andreas Bachleitner“

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, ließ er über den vorliegenden Wahlvorschlag in Fraktionswahl durch die SPÖ-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde **einstimmig angenommen**.
Andreas Bachleitner gilt damit als Obmann im Personalbeirat als gewählt.

„Auf Grund der Nachbesetzung von StR Andreas Bachleitner (SPÖ) als Obmann im Personalbeirates und die dadurch frei gewordene Stelle des Dienstgebervertreters im Personalbeirat, ist durch die SPÖ Fraktion eine Nachwahl des Dienstgebervertreters für den Personalbeirat vorzunehmen.

Es liegt dazu folgender schriftlicher und gültiger Wahlvorschlag vor:

Kollegialorgan	Funktion	Name
Personalbeirat	Mitglied	Vbgm. Christian Kaiser“

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** einstimmig angenommen wurde, ließ er über den vorliegenden Wahlvorschlag in Fraktionswahl durch die SPÖ-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde **einstimmig angenommen**.
Vbgm. Christian Kaiser gilt damit als Dienstgebervertreter im Personalbeirat als gewählt.

18. Prüfbericht:

Prüfbericht des örtl. Prüfungsausschusses vom 13. Juni 2023; Kenntnisnahme;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 13.06.2023 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Prüfergebnissen zur Kenntnis:

Ergebnis:

- *Begutachtung des Projektes Kindergarten Nord unter Beisein des Stadtamtsleiter.*
- *Das Projekt wurde durchdacht und ordnungsgemäß abgewickelt.*
- *Die Kostenüberschreitung des Projektes entstand durch einen Kalkulationsfehler des Totalübernehmers;*
- *die Ausführungen waren insgesamt nachvollziehbar und deutlich, es blieben keine Fragen offen.*

- *Einstimmige Kenntnisnahme im Ausschuss am 13.06.2023.*

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 13.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

19. Allfälliges;

19.1. Dringlichkeitsantrag GRÜNE Fraktion;

Der Bürgermeister verwies auf den vor Eintritt in die Tagesordnung zur Kenntnis gebrachten Dringlichkeitsantrag und über den

A n t r a g

der GRÜNEN Fraktion haben die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig beschlossen, diesen in die heutige Tagesordnung aufzunehmen und darüber zu beraten und zu beschließen.

Der Dringlichkeitsantrag war der Kurzfassung beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erwähnt **GR DI (FH) Vietz**, er hätte dieses Thema bereits zweimal im Ausschuss angeregt und es wurden bis heute keine Maßnahmen besprochen.

StR Klug möchte dies nochmals detailliert im Ausschuss behandeln.

Der Bürgermeister erläutert, es hätte sich hier auch eine andere Vorgangsweise angeboten. Es hätte ein Zusatzantrag zu Tagesordnungspunkt 6.) eingebracht werden können. Weiters könne der Bürgermeister die Tagesordnungspunkte an die Ausschüsse zuweisen.

StR Klug stellt den

Antrag,

den Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen und dem Umweltausschuss zu Beratung zuzuweisen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Vorsitzende über den Antrag von StR Klug abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und gemäß § 44 Abs 1a OÖ GemO 1990 idgF dem Umweltausschuss zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**.
Gegenstimmen: gesamte SPÖ - und GRÜNEN Fraktion.

19.2. E-Bike-Angebot;

Vbgm. Zauner berichtet über die Aktion bei der Fa. JFJ in Burgkirchen bei einer E-Bike Anschaffung. Diese Aktion sei zwei Monate gültig und gelte für GemeinderätInnen und GemeindemitarbeiterInnen. Er werde das Informationsschreiben den Fraktionen und Mitarbeitern übermittelt.

19.3. Wochenmarkt Volksschule;

Vbgm. Kaiser berichtet über Beschwerden beim Einkauf bei der Fa. Kriechbaum an den Freitagen am Parkplatz bei der Volksschule. Es seien Kunden einige Strafen wegen Nichtbeachtung des vom Bürgermeister verordneten Halte- und Parkverbotes verhängt worden.

GR Schwarzenhofer erwähnt, dass man froh sein dürfte, wenn die Bevölkerung das Angebot nutze und sich diesen Standort wünsche. Er schlage eine Zusatztafel vor mit Ausnahme des Halte- und Parkverbotes für die Dauer des Einkaufs.

Der Bürgermeister habe bezüglich des Parkens am Freitag während der Marktstandzeit Gespräche mit Polizei und Parkraumüberwachung geführt. Es wurde ihm versichert, in diesem Zeitraum keine Strafen auszustellen.

StR Bachleitner gibt an, dass nach wie vor gestraft werde. Es seien immer alle Parkplätze vor der Volksschule und Landesmusikschule belegt und es bestünde keine andere Möglichkeit als im Halte- und Parkverbot stehen zu bleiben. Er sei ebenfalls für eine Zusatztafel zum bestehenden Halte- und Parkverbot.

Der Bürgermeister werde die Prüfung der Zusatztafel veranlassen. In der Zwischenzeit werde er nochmals Gespräche mit Polizei und Parkraumüberwachung durchführen.

19.4. Mattigtaler;

GR S. Klein berichtet, dass kaum noch Geschäfte in Mattighofen die Mattigtaler als Zahlungsmittel annehmen würden, da die Rückgabe an den Banken nur mehr schwer möglich sei.

GR Ringeltaube stimmt dem zu. Die Mattigtaler können nicht mehr täglich eingewechselt werden. Auch werden diese nur eingeschränkt von Geschäften angenommen welche keine Kunden der Salzburger Sparkasse wären.

19.5. Jugendplatz für Teenager;

GR S. Klein berichtet über den Workshop in der TNMS über den Bildungsausschuss. In den Gesprächen mit den Jugendlichen stellte sich heraus, dass ein „Jugendplatz für Teenager“ in Mattighofen fehle.

Der Bürgermeister ergänzt, dass generell ein Platz zum Verweilen und für sportliche Betätigungen für Jugendliche gebraucht werde. Hier müsse eine ausschussübergreifende Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Freizeitausschuss stattfinden um einen geeigneten Standort für die Umsetzung des Projektes zu finden.

19.6. Straßenverkehrskonzept;

Vbgm. Zauner informiert über einen im Herbst geplanten Workshop bezüglich Verkehrsplanung/Stadtplatzgestaltung. Hier solle ein ganzheitliches Konzept mit Einbeziehung Umfahrung geplant werden. Er richte sich an die Fraktionen mit der Bitte sich mit dem Thema vorab zu befassen.

GR DI (FH) Vietz erkundigt sich nach dem Planungspartner und möchte wissen, ob dieser schon feststehe auch für dieses spezielle Verkehrskonzept geeignet sei.

Vbgm. Zauner gibt an, dass das I-BZ feststehe, da dies unser Straßenplaner sei. Bei dem Verkehrskonzept müsse der Stadtplatz mitberücksichtigt werden.

Der Bürgermeister führt aus, dass für die Stadtplatzgestaltung ein Ortsplaner naturgemäß mehr Sinn mache und dieser durch den Hochbauausschuss gesucht werde.

19.7. Gemeinderatssitzungstermine 2. Halbjahr 2023;

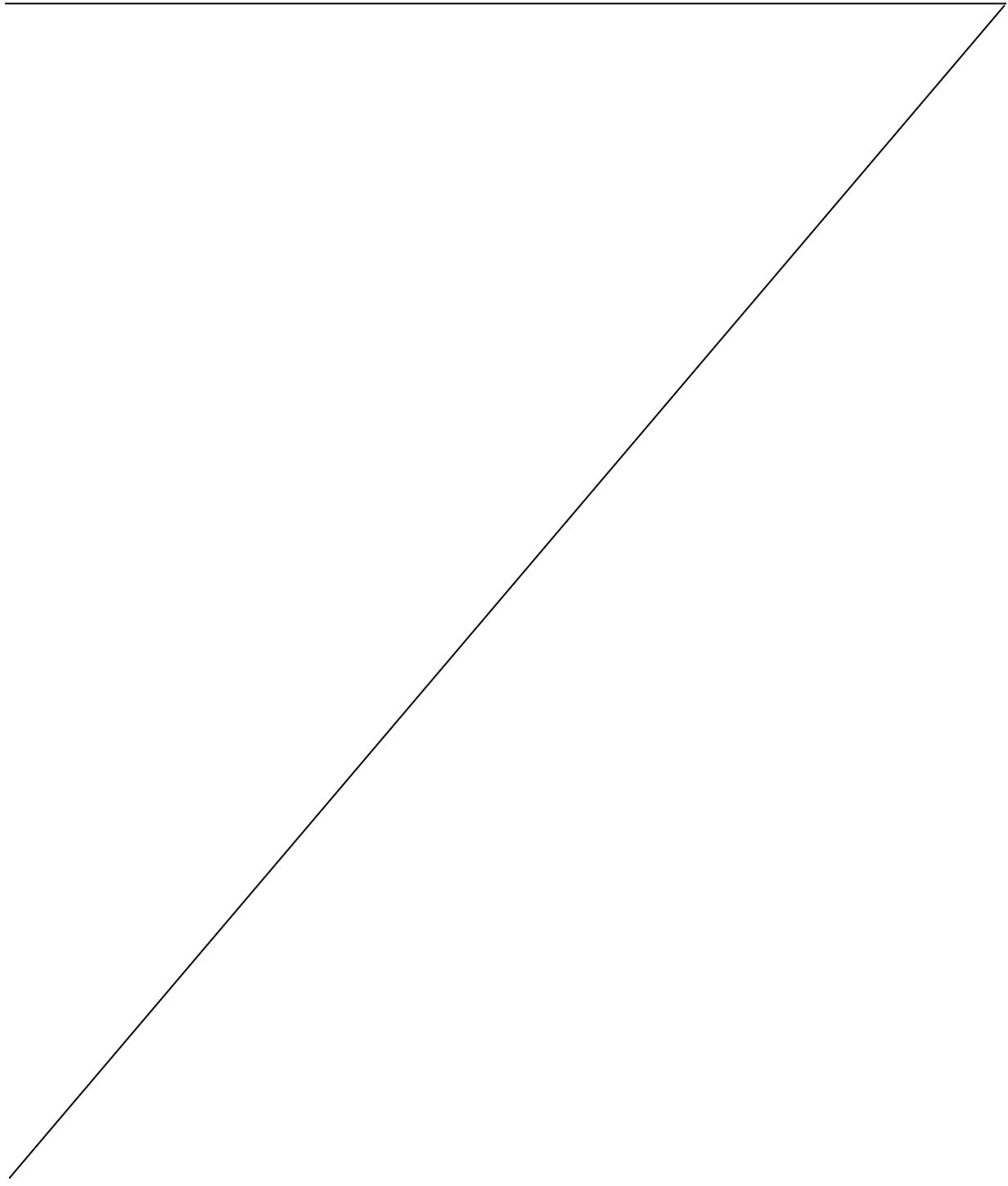
GR Sowinski bedankt sich für die Übermittlung der Sitzungstermine für das zweite Halbjahr 2023. Er regt an, ob es möglich sei, den Termin der 5. Gemeinderatssitzung zu verschieben, da dieser in die Herbstferien falle.

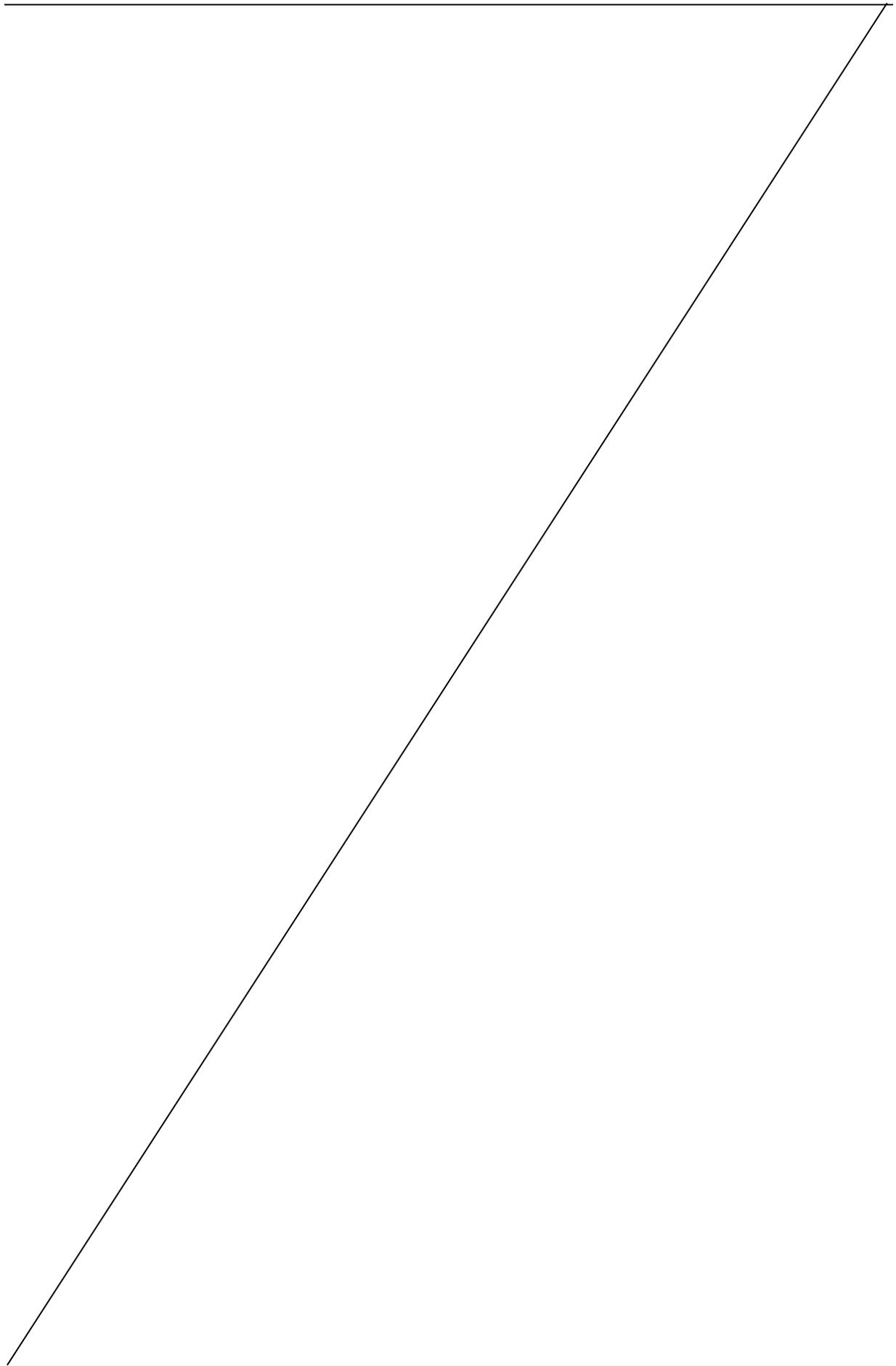
StR Bachleitner schließt sich GR Sowinski an und verweist auf den Termin der 6. Gemeinderatssitzung der auf den Krampustag falle.

Der Bürgermeister wird beide Termine noch prüfen lassen.

19.8. Sonstiges;

StR Sieberer berichtet über die Absage des Projektes Klimawandel angepasste Stadtplatzgestaltung. Hierzu richte er sich an die Fraktionen mit der Bitte sich mit dem Thema Stadtplatzgestaltung zu befassen.





Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 27. April 2023 (Nr. 2/2023) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 20:20 Uhr.

Die Schriftführerin:

Bettina Berghammer, e. h.
25.07.2023

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
25.07.2023

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 28.09.2023

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.

BFM-Fraktion:

GR Josef Sowinski, e.h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e.h.